

Statkraft zur EEG-Reform
Öffentliche Sachverständigenanhörung 02. Juni 2014
Marktintegration der erneuerbaren Energien

Statkraft begrüßt den Gesetzesentwurf zur Reform des EEG und bedankt sich für die Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme. Ziel der Reform muss es sein, erneuerbare Energien – auch bei einem weiteren Ausbau – noch stärker wettbewerbsfähig und marktwirtschaftlich in den Markt und das Gesamtsystem zu integrieren. Hierzu sollten die folgenden Punkte in die Diskussion einbezogen werden.

I. Verpflichtende Direktvermarktung

Die Stärkung der Direktvermarktung durch die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung ist begrüßenswerter wesentlicher Baustein der Reform. Jeder Anlagenbetreiber muss die Möglichkeit haben, die Vermarktung selbst zu übernehmen oder einem Dienstleister zu übertragen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das System funktioniert und für erhebliche Innovationsschübe sorgt. Die Direktvermarktung mit dem Marktprämienmodell hat sich zum wichtigsten Vermarktungsmodell für erneuerbare Energien entwickelt. Fast 40 GW Erzeugungsleistung aus Erneuerbaren werden heute direkt über die Handelsbörsen vermarktet (Stand Mai 2014). Erstmals ist Wettbewerb möglich, der ohne die Vermarktung über die großen Netzbetreiber stattfinden kann. Dieses System weiter auszubauen ist der richtige Weg zu mehr Wettbewerb und Marktintegration.

Mittlerweile konkurrieren in der Direktvermarktung rund 70 Unternehmen um Kostenvorteile durch bessere Vorhersagen, Energiedaten und Handelsaktivitäten. Der Wettbewerb um Kunden hat in den vergangenen Monaten ganz erheblich zugenommen. Direktvermarkter investieren weiter in noch bessere Vorhersagen und einen kontinuierlichen Intradayhandel sowie die online-Anbindung, um den Bedarf verbleibender Ausgleichsenergie möglichst klein zu halten. Ziel ist es, die Einspeisung der erneuerbaren in Echtzeit zu verfolgen und zu steuern.

Die ungesteuerte Energieerzeugung der erneuerbaren Energien hat in der Vergangenheit häufig zu negativen Preisen an der Strombörse geführt. Da die Übertragungsnetzbetreiber die Kosten, die bei der Vermarktung der EEG-Mengen anfallen, letztlich über die EEG-Umlage dem Stromkunden in Rechnung stellen, bedeuten niedrige oder negative Strompreise letztendlich steigende Kosten für den Endkunden. Auf Grund des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren wird erwartet, dass Situationen mit niedrigen bzw. negativen Marktpreisen künftig noch deutlich häufiger auftreten werden. Die Direktvermarktungsregeln sorgen in Zeiten negativer Strompreise dafür, dass zum Beispiel Windkraftanlagen ihre Erzeugung drosseln. Wird weniger Energie erzeugt, steigt der Preis an der Börse wieder an. Hierdurch wird die EEG-Umlage entlastet und die Verbraucher müssen weniger zahlen.

Erneuerbare Energien sollten Reserveleistung in Zukunft nicht nur in Anspruch nehmen, sondern müssen, ebenso wie konventionelle Kraftwerke, diese auch selbst bereitstellen können. Biomasse kann bereits schnell und flächendeckend als Reserveleistung (in Minuten- und Sekundärreservemärkten) zur Verfügung stehen. Künftig sollten auch Windkraftanlagen am Regelenergiemarkt teilnehmen können. Dieses zusätzliche Angebot senkt die Preise für Reserveleistung und -energie. Für Stromverbraucher führt dies zu sinkenden Preisen.

Der Strompreis kann wieder seine Lenkungsfunktion wahrnehmen, die er bei der klassischen EEG-Vermarktung verloren hat. EEG-Anlagen, die Erlöse durch die Direktvermarktung erzielen wollen, reagieren auf kurzfristige Preis- und Bedarfssignale des Marktes. Wie zuvor in der EEG-Vermarktung wird der Strom an der Börse angeboten. Jedoch haben die Beteiligten jetzt einen Anreiz, bei hohen Preisen und einer hohen Nachfrage viel bzw. bei negativen Preisen und einer niedrigen Nachfrage nichts zu verkaufen. Je mehr Anlagen hierbei mitmachen, desto besser ist dies für das Gesamtsystem.

Was sollte geändert werden?

Verpflichtende Direktvermarktung nicht auf Anlagen > 100 kW beschränken

Der Anspruch auf eine Einspeisevergütung besteht nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 für Strom aus Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind und eine installierte Leistung von höchstens 100 kW haben. 100 kW sind keine Bagatellgrenze. Ca. 1.5 Millionen Anlagen (überwiegend PV) haben eine Leistung von kleiner 100 kW und zusammen eine Leistung von fast 20.000 MW (Stand Anfang 2013). Millionen PV-Anlagen sind ein kritischer Faktor für die Energieversorgung. Es ist energiewirtschaftlich eine enorme Herausforderung, diese stochastische / wetterbestimmte Erzeugung ohne Fernsteuerbarkeit und Echtzeitmessung in den Griff zu bekommen. Mittelfristig und bei dem weiteren erwarteten Ausbau könnte sich hieraus möglicherweise ein Risiko für die Versorgungssicherheit ergeben. Für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren ist entscheidend, dass die Erzeugung auch aus kleinen Anlagen optimal prognostiziert und eingesetzt wird. Deshalb sollten alle Anlagengrößen so schnell wie möglich direkt vermarktet werden.

Vorschlag: Streichung der Untergrenze für die verpflichtende Direktvermarktung

II. Fernsteuerbarkeit als Voraussetzung zum Erhalt der Marktprämie

Die Fernsteuerbarkeit von Anlagen ist energiewirtschaftlich sinnvoll und trägt zur Gewährleistung der Systemstabilität sowie zu einer bedarfsgerechteren Einspeisung bei. Bei einem Stromüberangebot kann die Produktion in Sekunden herunter- und danach auch wieder hochgefahren werden, gesteuert von den Direktvermarktern und analog zu den Markt- und Regelenergiepreisen. Obwohl der Rechtsrahmen für die Fernsteuerbarkeit erst seit Anfang 2013 besteht, haben Anlagenbetreiber investiert und bereits einen Großteil der Anlagen in der Direktvermarktung mit Vorrichtungen zur Fernsteuerbarkeit ausgerüstet.

Mit der Kopplung der Fernsteuerung an den Erhalt der Marktprämie, wird diese Entwicklung konsequent weitergeführt. Die ursprünglich angedachte Frist zur Umsetzung der Fernsteuerung (01.08.2014) wurde im Laufe des Gesetzgebungsprozesses auf den 01. Januar 2015 verschoben, da eine kurzfristige Nachrüstung von Anlagen kaum realisierbar war. Diese neue Übergangsfrist ist aus unserer Sicht durchaus angemessen. Statkraft arbeitet mit Hochdruck an der Umrüstung der noch nicht fernsteuerbaren Anlagen.

Was sollte geändert werden?

1. Keine Vorgabe, die Fernsteuerbarkeit über die Messstelle umzusetzen

Eine weitaus größere Herausforderung stellt die Pflicht zur Nutzung der Messstelle dar. Nach § 34 Abs. 2 des EEG-Entwurfs muss die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung über ein Messsystem erfolgen. Da die Fernsteuerbarkeit aus energiewirtschaftlichen Überlegungen derzeit nicht am Messsystem ansetzt, wären tausende von Anlagen umzurüsten und neue Zähler bzw. Messsysteme einzubauen. Hierbei würden aus unserer Sicht gerade die politisch gewollten Ziele torpediert, die eigentlich mit der Novelle des EEG gerade vermieden bzw. gelöst werden sollten.

- a) **Rückfall der Anlagen aus der Direktvermarktung in die feste EEG-Vergütung:** Ein Austausch der Messsysteme würde über Monate bzw. Jahre verteilt stattfinden. Der Betreiber müsste seine EE-Einheit aufgrund der Direktvermarktungspflicht in die feste Einspeisevergütung zurückmelden. Politisch kann dies nicht gewollt sein.
- b) **Schlechtere Prognosen/weniger Informationen:** Die Messstelle liefert lediglich ein Summensignal der Ist-Einspeisung. Aus gutem Grund steuern Direktvermarkter aber bevorzugt das SCADA-System für Datenauslesung und Steuerung an. Denn so können sie für jede einzelne Anlage Verfügbarkeit, Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Wartungsintervalle und Anemometerdaten auslesen, was die Prognosequalität deutlich erhöht und Regelungsmaßnahmen bei geringerem Verschleiß erlaubt.

- c) **Keine Erbringung von Regelleistung mehr möglich:** Auch zur Erbringung von Regelleistung aus fluktuierenden Anlagen ist eine intelligente und präzise Ansteuerung der einzelnen Windturbine über das SCADA-System erforderlich. Das SCADA-System ist aber üblicherweise örtlich getrennt vom Messsystem installiert. Würde § 34 Abs. 2 in der jetzigen Form bestehen bleiben, wäre die Erbringung von Regelleistung durch erneuerbare Energien nicht mehr möglich. Dies steht im krassen Gegensatz zur geforderten Markt- und Systemintegration der Erneuerbaren. Die Voraussetzungen zur Erbringung von Regelleistung sollte verbessert und nicht gänzlich abgeschnitten werden.

Vorschlag: Streichung der Vorgabe in § 34 Abs. 2, an welcher Stelle die Datenanbindung und Fernsteuerbarkeit zum Windpark hergestellt wird.

Alternativ schlagen wir vor, in § 34 Abs. 2 ergänzend Übertragungstechniken und Übertragungswege als zulässig anzusehen, die über die Anlagenleittechnik Ist-Einspeisung abrufen und Einspeiseleistung reduzieren.

2. Gleichstellung von Anlagenbetreibern, die sich selbst vermarkten mit denen, die durch Dritte vermarktet werden.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Marktprämie ist nach § 33 Nr. 2 die Fernsteuerbarkeit einer Anlage. Nach § 34 Abs.1 Nr. 1 EEG-Entwurf ist eine Anlage fernsteuerbar, wenn der Anlagenbetreiber eine technische Einrichtung vorhält, mit der ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann.

Vermarktet ein Anlagenbetreiber den von seiner Anlage erzeugten Strom selbst, hält er in der Regel keine Fernsteuerung seiner Anlage vor, da er direkt vor Ort ist. Er kann die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung reduzieren, wie es Voraussetzung nach § 34 Abs.1 Nr. 1 EEG-Entwurf ist. Durch die Fernsteuerung soll nach der Gesetzesbegründung sichergestellt werden, dass die Fahrweise der direkt vermarkteten Anlage an der jeweiligen Marktlage, insbesondere an den Preisen am Spotmarkt der Strombörse, orientiert werden kann. Genau dies tut der Anlagenbetreiber, der selbst Direktvermarkter ist. Er kann insoweit nicht anders gestellt werden, als derjenige, der eine Fernsteuerung vorhält und einem Dritten das Recht einräumt, die Anlage fernzusteuern.

Vorschlag: Aufnahme einer Klarstellung in § 34 Abs.1 Nr. 1: S. 1 Nr. 1 ist auch erfüllt, wenn der Anlagenbetreiber, der den Strom aus eigenen Anlagen selber direkt vermarktet, die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung reduzieren kann.

Alternativ: Aufnahme einer Klarstellung in die Gesetzesbegründung zu § 34: Soweit der Anlagenbetreiber den Strom selber direkt vermarktet, die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung reduzieren kann, wird die Anlage analog einer ferngesteuerten Anlage behandelt. Sind die weiteren Voraussetzungen nach § 33 erfüllt, besteht auch in diesen Fällen ein Anspruch auf die Marktprämie.

3. Gleichbehandlung technische Einrichtung und betriebliche Einrichtung

Nach § 34 Abs.1 Nr. 1 EEG-Entwurf ist eine Anlage fernsteuerbar, wenn der Anlagenbetreiber eine technische Einrichtung vorhält, mit der ein Direktvermarktungsunternehmer oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren kann.

Aus betriebs- und sicherheitstechnischen Gründen ist es bei bestimmten Anlagen nicht möglich, die Leistung an der Leitwarte vorbei zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere Biomasse- und Wasserkraftanlagen. In diesen Fällen muss es ausreichen, wenn die Leistungsreduzierung durch das Personal in der Leitwarte erfolgt, sobald dies durch ein automatisiertes Signal des Direktvermarkters angezeigt wird. Voraussetzung hierfür muss sein, dass die Leitwarte rund um die Uhr besetzt ist. Bereits in der Begründung zum EEG 2012 wurde diese Lösung aufgenommen. Sie sollte auch im neuen EEG 2014 weiter fortgeschrieben werden.

Vorschlag: Aufnahme einer Klarstellung in die Gesetzesbegründung zu § 34: Die Pflicht zur Ausstattung einer Anlage mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 34 Abs.1 Nr. 1 ist bei Anlagen, die aus einer rund um die Uhr besetzten Leitwarte betrieben werden, auch dann erfüllt, wenn die automatisierte Übertragung eines Signals des Direktvermarkters in die Leitwarte sichergestellt ist, auf dessen Basis das Personal der Leitwarte die Leistung der Anlage zu reduzieren hat.

Statkraft ist der europaweit größte Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern baut und betreibt Wasser-, Wind-, Gas- und Fernwärmekraftwerke und ist zudem ein bedeutender Akteur an den europäischen Energiehandelsbörsen. Als Direktvermarkter ist Statkraft auch in Großbritannien, Skandinavien und Rumänien aktiv. Mit einem Portfolio von rund 8.500 MW ist die Statkraft Markets GmbH deutschlandweit Marktführer bei der Direktvermarktung erneuerbarer Energien. Etwa 5.900 MW des Portfolios sind fernsteuerbar und werden durch das virtuelle Kraftwerk gesteuert. Bei einem Überangebot können die Anlagen gedrosselt werden. Im nächsten Schritt soll Regelleistung aus Wind und Photovoltaik angeboten werden sowie Speicher und Lastflexibilität in das virtuelle Kraftwerk eingebunden werden.